

Abänderung der Verordnung

über

das Lotteriewesen, die Glücksspiele und die gewerbsmäßigen Wetten vom 18. Juni 1932.

(Vom 28. Juli 1938.)

Der Regierungsrat,
auf Antrag der Direktion der Polizei,
beschließt:

I. § 18 der Verordnung über das Lotteriewesen, die Glücksspiele und die gewerbsmäßigen Wetten vom 18. Juni 1932 wird wie folgt abgeändert:

§ 18. Der Wetteinsatz darf Fr. 20.— nicht übersteigen. Vom Gesamtbetrag der Wetteinsätze sind *wenigstens zwei Drittel* unter die Gewinner zu verteilen. Über den Ertrag und die Verwendung der Wetteinsätze ist innert Monatsfrist von der Veranstaltung an der Polizeidirektion zu berichten.

II. Diese Abänderung tritt sofort in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzesammlung.

Zürich, den 28. Juli 1938.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Dr. K. Hafner. I. V. Dr. O. Moesch.

Abänderung der Verordnung

über

das Volksschulwesen vom 31. März / 7. April 1900.

(Vom 29. September 1938.)

Der Regierungsrat,
auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens und des Erziehungsrates,

beschließt:

I. Die §§ 123 bis 138 der Verordnung über das Volksschulwesen vom 31. März/7. April 1900 (Abschnitt über die Heranbildung der Arbeitslehrerinnen) werden abgeändert wie folgt:

§ 123. Soweit die Anforderungen des Lehrplanes es gestatten, kann eine Arbeitslehrerin an mehreren Schulen oder Schulabteilungen beschäftigt werden.

§ 124. Für die Ausbildung von Arbeitslehrerinnen werden nach Bedürfnis Kurse eingerichtet.

Von Zeit zu Zeit können auch Fortbildungs- oder Wiederholungskurse von kürzerer Dauer für bereits im Amte stehende patentierte Arbeitslehrerinnen veranstaltet werden.

Die Organisation der Fortbildungs- und Wiederholungskurse wird vom Erziehungsrat von Fall zu Fall getroffen.

§ 125. Wer in einen Arbeitslehrerinnenkurs eintreten will, hat sich bei der Erziehungsdirektion auf den ausgeschriebenen Termin anzumelden.

Der Anmeldung sind beizulegen:

- a) Ein Altersausweis;
- b) ein Ausweis über dreijährigen Sekundarschulbesuch oder über das Maß der Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie in einer guten zürcherischen Sekundarschule mit drei Jahreskursen erworben werden können;
- c) ein Ausweis über genügende Vorkenntnisse in den weiblichen Handarbeiten.

§ 126. Bewerberinnen, welche am 1. Mai des 1. Kursjahres das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt oder das 26. Altersjahr überschritten haben, werden nicht aufgenommen.

§ 127. Die Bewerberinnen haben sich in einer Aufnahmeprüfung über den Besitz der in § 125, lit. b und c, geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten auszuweisen.

§ 128. Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer: Nähen, Flicker und Stricken, deutsche Sprache, Rechnen, Geometrie, Zeichnen, Naturkunde.

§ 129. Die Zahl der Teilnehmerinnen eines Kurses richtet sich nach dem Bedarf an Arbeitslehrerinnen und soll 25 nicht übersteigen.

§ 130. Wird die Aufnahmeprüfung von einer größeren als der vorgesehenen Zahl von Bewerberinnen mit Erfolg bestanden, so werden in erster Linie die Kantonsangehörigen, in zweiter Linie Schweizerinnen aus andern Kantonen berücksichtigt. Ausländerinnen werden nicht aufgenommen.

§ 131. Für Kantonsbürgerinnen und Töchter, deren Eltern seit mindestens acht Jahren im Kanton Zürich niedergelassen sind, ist der Unterricht unentgeltlich. Die übrigen Schülerinnen bezahlen ein Schulgeld, dessen Höhe von der Erziehungsdirektion festgesetzt wird.

Den Kantonsbürgerinnen und den Bürgerinnen anderer Kantone, die im Kanton Zürich niedergelassen sind, können im Falle des Bedürfnisses und des Wohlverhaltens auf eingereichtes Gesuch hin durch den Erziehungsrat Stipendien verabfolgt werden.

§ 132. Der Lehrplan für die Arbeitslehrerinnenkurse wird durch den Erziehungsrat festgesetzt (§ 38 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899).

§ 133. Die Lehrgegenstände sind: Stricken, Nähen, Flicken, Sticken und Häkeln, Anfertigung von Frauenkleidern, deutsche Sprache, Staatskunde mit Einschluß der Schulgesetzkunde, Pädagogik, Naturkunde, Gesundheitslehre, Geometrie, Rechnen, Schnittmusterzeichnen, Freihandzeichnen, Methodik und didaktische Übungen.

Ein Teil des Kurses ist der hauswirtschaftlichen Ausbildung der Teilnehmerinnen zu widmen.

§ 134. Die Gesamtzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden soll 36 nicht überschreiten. Die Erteilung von Hausaufgaben für die Handarbeitsfächer ist möglichst zu vermeiden.

§ 135. Die einzelnen Fächer werden durch Prüfungen abgeschlossen. Auf Grund deren Ergebnisse entscheidet der Erziehungsrat über die Patentierung der Arbeitslehrerinnen.

78 Regierungsratsbeschluß über die Inkraftsetzung des Gesetzes über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule.;

§ 136. Für die Ausstellung der Wählbarkeitszeugnisse findet § 8 des Gesetzes über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule vom 3. Juli 1938 sinngemäße Anwendung.

§ 137. Die hauswirtschaftliche Ausbildung der Arbeitslehrerinnen kann vertraglich einer im Kanton bestehenden Haushaltsschule übertragen werden. Diese hat unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Erziehungsrat für das geeignete Lehrpersonal zu sorgen.

§ 138. Die Kurse werden von der kantonalen Arbeitsschulinspektorin geleitet; die Aufsicht wird durch den Erziehungsrat unter Mitwirkung einer von ihm bestellten siebengliedrigen Kommission ausgeübt.

II. Diese Abänderung tritt sofort in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzesammlung.

Zürich, den 29. September 1938.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
Dr. K. Hafner.

Der Staatschreiber:
Dr. Aepli.

Beschluß des Regierungsrates

über

die Inkraftsetzung des Gesetzes über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule vom 3. Juli 1938.

(Vom 6. Oktober 1938.)

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens und des Erziehungsrates

beschließt der Regierungsrat:

I. Das Gesetz über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule vom 3. Juli 1938 wird auf den 1. Januar 1939 in Kraft gesetzt.